

Bebauungsplan Nr. 10
" Hülsenmoor, nordwestlich Calhorner Kirchweg "
der Gemeinde Essen
1. Änderung

Stand: 28.08.2002

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, hat der Rat der Gemeinde Essen diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 " Hülsenmoor, nordwestlich Calhorner Kirchweg ", bestehend aus den nachfolgenden textlichen Festsetzungen und der Übersichtskarte als Satzung beschlossen.

Essen, den 03.03.2003

gez. Rump (S)
Bürgermeister

gez. Kettmann
Gemeindedirektor

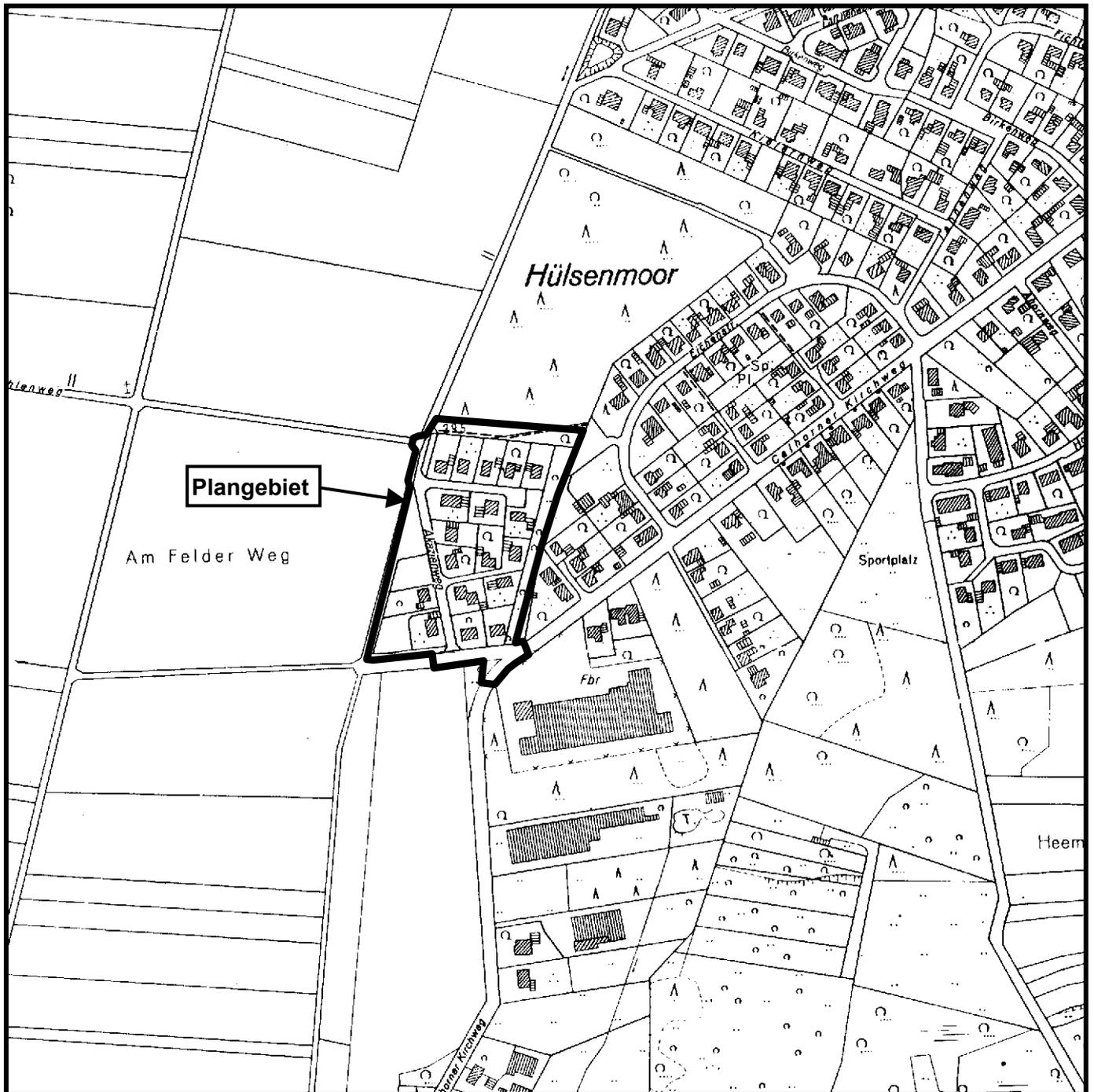
Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "Hülsenmoor, nordwestlich Calthorner Kirchweg" der Gemeinde Essen.

Die Lage des Geltungsbereiches geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.

Übersichtskarte 1 : 5.000 (Ausschnitt der DGK 5)



§ 2 Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die an öffentliche Verkehrsflächen grenzen, sind Garagen i.S.d. § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, nicht zulässig.

Überdachte Stellplätze (Carports) sind, soweit sie in diesem Bereich keine Seitenwände besitzen, mit einem Abstand von mind. 1,0 m zur Verkehrsfläche zulässig.

Auf den übrigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist mit Gebäuden ein Abstand von mindestens 1,0 m zu Anpflanzungsflächen einzuhalten.

§ 3 Übrige Festsetzungen

Die Festsetzung Nr. 4 des ursprünglichen Bebauungsplanes wird durch die o.g. Regelung (§ 2) aufgehoben und ersetzt. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 "Hülsenmoor, nordwestlich Calhorer Kirchweg" bleiben unberührt.

VERFAHRENSVERMERKE:

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom

Büro für Stadtplanung
Gieselmann und Müller GmbH
Eschenplatz 2
26129 Oldenburg

Oldenburg, den 28.08.2002/03.03.2003

gez. Gieselmann

Der Rat der Gemeinde Essen (Oldb.) hat in seiner Sitzung am 30.09.2002 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 " Hülsenmoor, nordwestlich Calhorer Kirchweg" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 01.11.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Essen, den 03.03.2003

(S)

gez. Kettmann
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Essen (Oldb.) hat in seiner Sitzung am 30.09.2002 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.11.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 15.11.2002 bis 16.12.2002 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Essen, den 03.03.2003

(S)

gez. Kettmann
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Essen (Oldb.) hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 03.03.2003 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Essen, den 03.03.2003

(S)

gez. Kettmann
Gemeindedirektor

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 BauGB ortsüblich am 25.03.2003 in der Münsterländischen Tageszeitung bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit am 25.03.2003 rechtsverbindlich geworden.

Essen, den 25.03.2003

(S)

gez. Kettmann
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nicht - geltend gemacht worden.

Essen, den 25.03.2004

(S)

gez. Kettmann
Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung gemäß § 215 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht - geltend gemacht worden.

Essen, den.....

.....
Gemeindedirektor